Statuten

der

Schützengesellschaft

Rothenburg

gegründet 1540

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Name

Die Schützengesellschaft Rothenburg ist gemäss ihrer Zweckbestimmung die Nachfolgerin der bis auf das Jahr 1540 geschichtlich nachgewiesenen Sebastiansbruderschaft der Büchsenschützen von Rothenburg.

1.2 Sitz

Die Schützengesellschaft Rothenburg mit Sitz in Rothenburg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. (ZGB)

Art. 2 Zweck

2.1 Zweck und Ziel

Sie bezweckt die Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder mit Hand- und Faustfeuerwaffen im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet die Gesellschaft die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

2.2 Tätigkeit

Die Zweckerfüllung wird insbesonders durch folgende Tätigkeiten erreicht:

- Durchführung der Bundesübungen
- Durchführung von Jungschützenkursen
- Gestaltung eines attraktiven Jahresprogrammes
- Teilnahme am historischen Morgartenschiessen als Stammsektion
- Teilnahme an eidgenössischen, kantonalen und regionalen Schiessanlässen

2.3 Schiessanlage

Für die Mitbenützung der Militärschiessanlage in der Gemeinde Emmen besteht ein Dienstbarkeitsvertrag gem. Art. 781 ZGB zwischen der Gemeinde Rothenburg, vertreten durch den Gemeinderat einerseits, und der Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidg. Militärdepartement andererseits.

Im Grundbuch der Gemeinde Emmen ist ein zeitlich beschränktes Benützungsrecht (Personaldienstbarkeit) der Schiessanlage 300 / 50 und 25 m auf eine Dauer von 75 Jahren für die Schiessvereine der Gemeinden Rothenburg und Eschenbach mit Datum vom 13.4.1984 eingetragen. = 2059

Für eine allfällige Verlängerung dieses Dienstbarkeitsvertrages treten die Parteien spätestens fünf Jahre vor Ablauf zusammen. = 2053

II. Verbandszugehörigkeit

Art. 3

Die Gesellschaft gehört mit ihren Mitgliedern dem Amtsschützenverband Hochdorf, dem Luzerner Kantonalschützenverband, dem Schweizerischen Schützenverband und der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine an.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

4.1 Bedingungen

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer-Bürger und -Bürgerinnen, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied der Gesellschaft werden.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.2 Ausländer

Ausländer können als Gesellschaftsmitglieder aufgenommen werden, sofern die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

4.3 Anmeldung

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Schützenrat erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

4.4 Mitgliederverzeichnis

Die Gesellschaft führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 5 Austritt

5.1 Austrittserklärung

Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres beim Schützenrat mündlich oder schriftlich einzureichen. Der Jahresbeitag für das laufende Jahr und andere ausstehende Beiträge müssen entrichtet werden.

Art. 6 Ausschluss

6.1 Gründe

Wer durch sein Verhalten den Interessen und dem Ansehen der Gesellschaft schadet, sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane nicht fügt, kann durch Beschluss des Schützenrates aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

6.2 Beschwerde

Der Ausgeschlossene hat das Recht, innert 14 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses schriftlich beim Schützenrat Beschwerde zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen. Die Beschwerde muss traktandiert werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

6.3 Zahlungsverweigerung

Wer während mehrerer Jahre den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, kann ohne Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

6.4 Ansprüche

Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlischt jeder Anspruch auf Leistungen und Abgeltungen der Gesellschaft.

Art. 7 Mitglieder

7.1 Art der Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jungschützen
- Jugendliche

7.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder beteiligen sich nebst den Bundesübungen an den andern Schiessanlässen der Gesellschaft.

7.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder schiessen die Bundesübungen. An der übrigen Vereinstätigkeit nehmen sie nicht teil.

7.4 Freimitglieder

Freimitglied wird, wer während 25 Jahren der Gesellschaft als Aktivmitglied angehört. Der Schützenrat kann andere verdiente Mitglieder als Freimitglieder vorschlagen. Diese müssen durch die Generalversammlung bestätigt werden. Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

7.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird auf Antrag des Schützenrates und durch Beschluss der Generalversammlung, wer sich um die Schützengesellschaft Rothenburg besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie erhalten eine besondere Auszeichnung.

7.5 Jungschützen und Jugendliche

Jungschützen besuchen den Jungschützenkurs gemäss den Weisungen des EMD. Sie bezahlen keinen Beitrag. Jugendliche bis zum 20. Altersjahr bezahlen einen reduzierten Beitrag.

Art. 8 Gönner

Gönner sind nichtschiessende Personen, sowie Firmen, die einen angemessenen Beitrag entrichten.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1 Rechte

Die Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und das Recht, an allen Veranstaltungen, Schiessübungen und offiziellen Schiessanlässen gemäss Jahresprogramm teilzunehmen. Jugendliche gem. Art. 4.1 haben nur das Stimmrecht. Das Wahlrecht erlangen sie mit der Mündigkeit.

9.2 Beiträge

Die Mitglieder bezahlen die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge. Vorbehalten sind die Ausnahmen für Ehren- und Freimitglieder, Jungschützen, Schützenrats- und ständige Kommissionsmitglieder.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Schützengedächtnis

Gemäss einem Eintrag vom 27. November 1804 im Verkündbuch der Pfarrei Rothenburg ist ein Schützengedächtnis auf ewig gestiftet. Dieses findet jährlich im letzten Quartal statt. Die Teilnahme aller Mitglieder ist Ehrensache.

IV. Schiesspflichtige Nichtmitglieder

Art. 12 Angehörige der Armee

12.1 Mitgliedschaft

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten jedoch nicht als Gesellschaftsmitglieder.

12.2 Beitrag und Versicherung

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
Für diese wird bei der USS eine Pauschalversicherung abgeschlossen.

12.3 Disziplinarmassnahmen

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der zuständigen Schiesskommission zu melden.

V. Organisation

Art. 13 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Schützenrat
3. Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung

Art. 14 Funktion und Einberufung

14.1 Funktion
Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

14.2 Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:
- auf Beschluss des Schützenrates
- auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder

14.3 Einberufung
Der Schützenrat beruft die Mitglieder wenigstens 2 Wochen vorher durch persönliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden ein.

Art. 15 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder sind dem Schützenrat bis spätestens 1. Januar schriftlich einzureichen. Für die Behandlung nicht traktandierter Anträge ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 16 Beschlussfassung

16.1 Beschlussfähigkeit
Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

16.2 Statutenänderung

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 17 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

17. 1 Feststellen der Präsenz
17. 2 Wahl der Stimmenzähler
17. 3 Genehmigung des Protokolls der letzten GV
17. 4 Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
17. 5 Abnahme der Jahresrechnung und allfälliger Spezialrechnungen
17. 6 Genehmigung des Revisorenberichtes und Entlastung des Schützenrates
17. 7 Genehmigung des Voranschlages
17. 8 Bewilligung von ausserordentlichen Ausgaben
17. 9 Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktivmitglieder und Junioren
17.10 Genehmigung der Tätigkeitsprogramme
17.11 Beschlussfassung über die Durchführung von Schiessanlässen
17.12 Wahl des Präsidenten, des Kassiers und des übrigen Schützenrates
17.13 Wahl der Rechnungsrevisoren, der Fähnriche und des Archivars
17.14 Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
17.15 Änderung der Statuten
17.16 Erledigung von Anträgen des Schützenrates und der Mitglieder

Art. 18 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

18.1 Abstimmungsart

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschliessen.

18.2 Abstimmungsentscheid

Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

18.3 Wegfall aus der Abstimmung

Liegen zum gleichen Geschäft mehrere Anträge vor und erreicht keiner das absolute Mehr, fällt jeweils der Antrag mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung.

2. Der Schützenrat

Art. 19 Funktion, Zusammensetzung und Amtsdauer

19.1 Funktion

Der Schützenrat ist das ausführende Organ der Gesellschaft und besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Ziff. 17.12 selbst.

19.2 Zusammensetzung

Der Schützenrat setzt sich wie folgt zusammen:

19.2.1 Präsident
19.2.2 Aktuar / Sekretär
19.2.3 Kassier
19.2.4 Oberschützenmeister
19.2.5 Wettkampfchef
19.2.6 Jungschützenleiter
19.2.7 Obmann der Pistolensektion

19.3 Amtsdauer

Die Mitglieder des Schützerates werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, erfolgt die Wahl des Nachfolgers für den Rest der Amtsdauer. Der Schützenrat ist befugt, entstandene Vakanzen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung von sich aus zu besetzen.

Art. 20 Zuständigkeit und Pflichtenheft

20.1 Zuständigkeit

Der Schützenrat entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, insbesondere:

20.1.1 Vermögensverwaltung
20.1.2 Aufstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages
20.1.3 Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 11.2
20.1.4 Vorschläge für die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
20.1.5 Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
20.1.6 Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung
20.1.7 Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3000.--.

20.2 Pflichtenheft

Der Schützenrat erstellt für seine Mitglieder, den Archivar und die Fähnriche ein Pflichtenheft mit Aufgabenzuteilung.

Art. 21 Beschlussfassung, Unterschriftenführung, und Haftbarkeit

21.1 Beschlussfähigkeit

Der Schützenrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

21.2 Unterschriftenführung

Der Präsident oder sein Stellvertreter zeichnet im adminstrativen und technischen Bereich mit dem Aktuar oder dem zuständigen Ressortchef und in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier kollektiv zu zweien.

21.3 Verantwortlichkeit

Jedes Schützenratsmitglied ist gegenüber der Gesellschaft für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich.

Art. 22 Kommissionen

22.1 Ständige Kommissionen

Der Schützenrat wählt folgende ständige Kommissionen, deren Vorsitzende und Mitglieder:

22.1.1 Gewehrkommission
22.1.2 Pistolenkommission

22.2 Nichtständige Kommissionen

Der Schützenrat ist befugt, nichtständige Kommissionen zu bilden und deren Vorsitzende und Mitglieder zu wählen.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 23 Funktion und Amtsdauer

23.1 Anzahl

Es sind drei Rechnungsrevisoren zu wählen, welche die Gesellschaftsrechnung sowie allfällige Spezialrechnungen prüfen. Sie unterbreiten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

23.2 Amtsdauer

Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet das amtsälteste Mitglied aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Ein ausgetretenes Mitglied ist nach einem Unterbruch von vier Jahren einmal wieder wählbar.

VI. Mittel

Art. 24 Geschäftsjahr, Beiträge, Schützenbaschi und Banner

24.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

24.2 Beiträge an Schützen

Für die Ausrichtung von Beiträgen an Aktivmitglieder, die an freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist der Schützenrat auf Antrag des Wettkampfchefs zuständig.

24.3 Beiträge an Jugendliche

Es besteht ein „Sebastiansfond" zur Unterstützung von Jugendlichen und Jungschützen. Über finanzielle Leistungen entscheidet der Schützenrat auf Vorschlag des Jungschützenleiters.

24.4 Schützenbaschi

Die Gesellschaft besitzt eine wertvolle, aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammende Sebastiansfigur, genannt Schützenbaschi. Für die sorgfältige und sichere Aufbewahrung ist der Schützenrat verantwortlich. Der Archivar ist über den Standort zu informieren.

24.5 Schützenbanner und Standarten

Die Gesellschaft besitzt ein Schützenbanner und je eine Gewehr- und Pistolenstandarte. Der Schützenrat umschreibt deren Einsatz bei Anlässen und Ereignissen im Pflichtenheft der Fähnriche.

VII. Auflösung der Gesellschaft

Art. 25 Beschlussfassung und Verwaltung

25.1 Beschlussfassung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit drei Vierteln aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

25.2 Verwaltung

In diesem Fall ist das Gesellschaftsvermögen den Ehrenmitgliedern zur Verwaltung zu übergeben, welche es in eine Nachfolgegesellschaft einbringen mit der ausdrücklichen Auflage, dass die in Art. 1 und 2 festgelegten Grundsätze von der Nachfolgegesellschaft zu übernehmen sind.

VIII. Genehmigung

Diese Statuten ersetzen die an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. April im Grenzbesetzungsjahr 1940 genehmigten Statuten.
Mit der Genehmigung durch den Luzerner Kantonalschützenverband und das kantonale Militär- Polizei und Umweltschutzdepartement treten sie in Kraft.

Also beschlossen und genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung vom 21. Februar 1997:

Der Präsident:

Rudolf Ziegler

Die Aktuarin:

Vreni Zemp

Diese Statuten wurden durch die nachgenannten Instanzen genehmigt:

Luzerner Kantonalschützenverband:

Hochdorf, den 30. 4. 1997

Der Präsident:

Der Aktuar:

Kantonales Militär- Polizei- und Umweltschutzdepartement:

Luzern, den -7. MAI 1997

Der Militärdirektor:
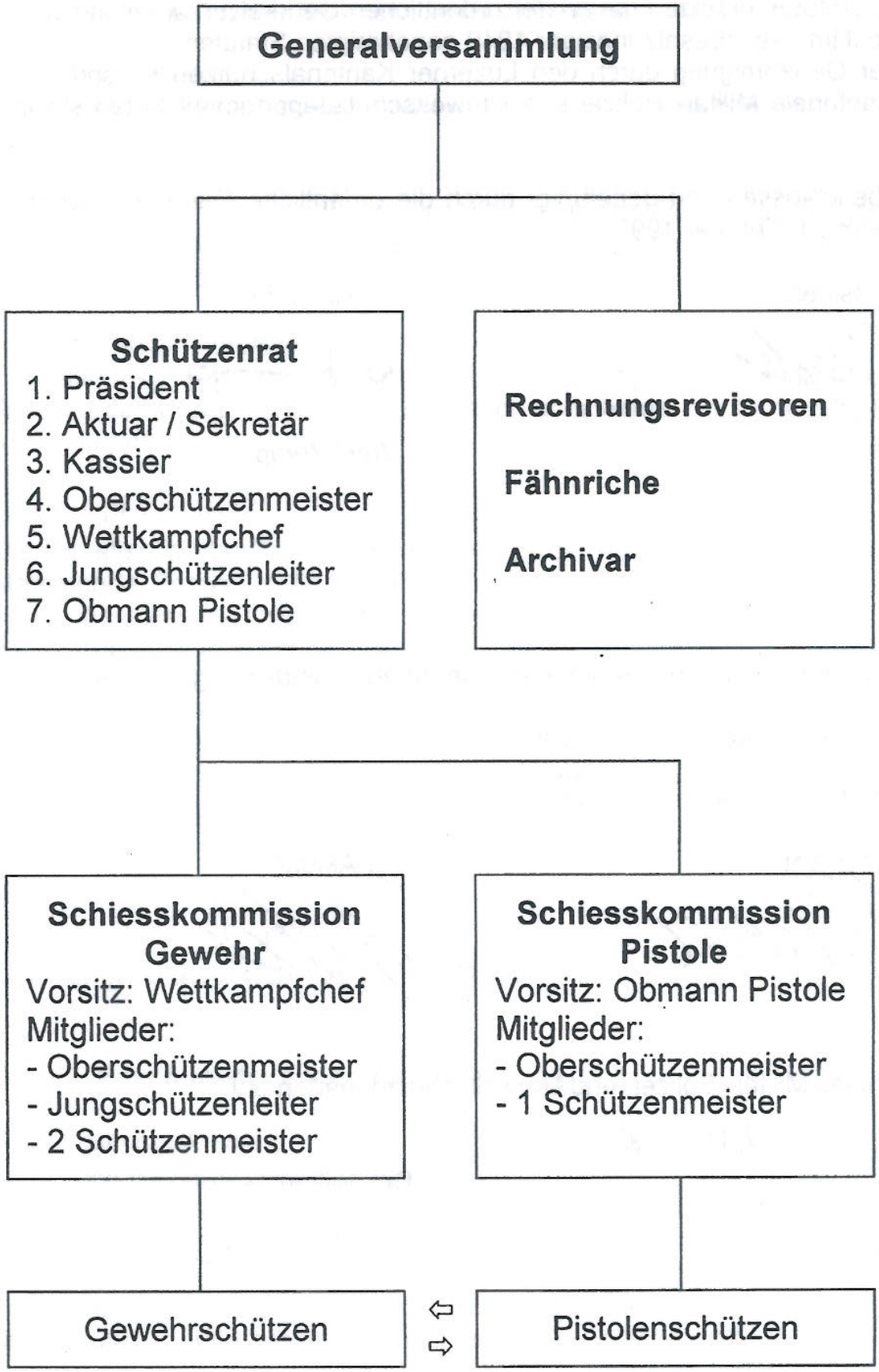
Organigramm